

Meldung

nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Art der Meldung:				☐ Anmeldung	☐ Aktualisierung	☐ Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte						
Name						
PLZ		Ort				
Ortsteil			Straße, Haus-Nr.			
Vornutzung der Betriebsstätte						
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers						
Name				Vorname		
PLZ		Ort				
Ortsteil			Straße, Haus-Nr.			
Telefon				Fax		
Handy				E-Mail		
Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z. B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)						
Angaben zum Produktsortiment						
Unterschrift						
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.						
Ort, Datum				Unterschrift Lebensmittelunternehmer		

Postanschrift der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde:

Salzlandkreis
Fachdienst Veterinärangelegenheiten und
Gesundheitlicher Verbraucherschutz
06400 Bernburg (Saale)

Telefon: 03471 684-1457
Fax: 03471 684-551440
E-Mail: vet@kreis-slk.de

Bitte senden Sie den ausgefüllten Meldebogen an die oben genannte Adresse!
